

**Ortsplanung Bürgstadt-Änderung des Bebauungsplanes „Unterer Steffleinsgraben“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch – BauGB-
Erneute Auflage gem. § 4a Abs. 3 BauG**

Der Gemeinderat Bürgstadt hat die in der ersten Auflage eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 04. Dezember 2018 beschlussmäßig behandelt. Nachdem etliche Überarbeitungen und Ergänzungen vom Landratsamt gefordert wurden, wird eine nochmalige, verkürzte öffentliche Auslegung erforderlich. Hierbei können nur den geänderten und ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden.

Dies sind:

- Die Ergänzung der Begründung durch die Anfügung der sog. Vorprüfung des Einzelfalles
- Die Berichtigung einer Rechtsgrundlage in der Begründung
- Die Berichtigung der Präambel
- Die Darstellung der Perlschnur und Nummerierung der Baugrundstücke wie im rechtskräftigen Bebauungsplan
- Die Ergänzung des Nordpfeils.
- Die Zulassung des Gebäudetyps „E“ auch in den Gebieten 1a, 1b und 2a
- Die Festsetzung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse für die Gebiete 1, 1a, 1b, 2a, und 3 als nicht zwingend bzw. als Höchstgrenze
- Die Berichtigung der Rechtsgrundlage für die Dachgestaltung
- Die Formulierung für Flachdächer, dass solche nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig sind
- Die Änderung des Bezugspunktes für die Wandhöhen der Garagen
- Die Ergänzung der Beschreibung für die Dacheindeckung
- Die Ergänzung der Verfahrensvermerke.

Die erneute Auflage der Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom

07.01.2019 bis 18.01.2019 im Rathaus Bürgstadt, Zimmer Nr. 2

Der Änderungsplan mit Begründung ist während der Auslegungsfrist ebenfalls auf der Internetseite des Marktes Bürgstadt unter

<https://www.buergstadt.de/Verwaltung/Bauleitplanung.aspx> abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) wie oben erwähnt, nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bürgstadt, 12.12.2018
MARKT BÜRGSTADT

gez. Grün
Erster Bürgermeister